

Satzung der Taekwondo Schule Olymp e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen: „Taekwondo Schule Olymp“.
2. Er hat seinen Sitz in Bühl. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins: „Taekwondo Schule Olymp e.V.“.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung der Sportart Taekwondo und anderer Sportarten, sowie der Förderung der körperlichen, seelischen und geistigen Gesundheit seiner Mitglieder. Weiterer Zweck ist die Förderung der Jugendarbeit, das weitere regelt die Jugendordnung des Vereins, welche nicht Bestandteil der Satzung ist. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Trainingsstunden; Teilnahme an Turnieren, Vorführungen und Wettkämpfen; Weiterbildung von Meistern und Trainern; Veranstaltung von Meisterschaften und Lehrgängen; Ausbildung von Schülern zu Meistern, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
6. Er ist Mitglied der entsprechenden Fachverbänden, dessen Satzungen und Bestimmungen anerkannt werden.
7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitglied

1. a) Mitglied kann jeder werden, der einen guten Leumund hat. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Dieser regelt die Art der Beitragszahlung, die Vertragslaufzeit und die Kündigungsfrist. Über eine Aufnahme entscheidet das Präsidium.
b) Eine passive Mitgliedschaft ist möglich. Diese schließt jedoch die Teilnahme am Training aus. Passive Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung kein Wahl- und Stimmrecht.
2. Jedes neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag, die Satzung des Vereins und der zugehörigen Verbände zu achten. Die Vereinssatzung ist im Vereinslokal ausgehängt und wird auf Antrag zugestellt.
3. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.

§ 4 Rechten und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den jeweiligen Trainingsabenden die vereinseigenen Gegenstände zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt der Mitgliederversammlung mit Wahl- und Stimmrecht beizuwohnen und Anträge zu stellen, falls das 16. Lebensjahr vollendet ist. Wählbar sind Mitglieder über 18 Jahre. Ausnahme siehe § 3 Abs. 1b)
3. gestrichen
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Gebühren und Beiträge zu zahlen und die vom Präsidium zur Aufrechterhaltung des Sports erlassenen Anordnungen zu beachten. Die Satzung und sonstigen Ordnungen des Vereins sind für sie verbindlich.
5. Jedes Mitglied ab 16 Jahren ist verpflichtet die von der Mitgliederversammlung festgesetzten unentgeltlichen Arbeitsstunden abzuleisten. Sollten die Stunden im vorgegeben Zeitraum nicht ableisten sind sie verpflichtet die festgesetzten Sanktionsmaßnahmen zu erbringen.
6. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte der ordentlichen Mitglieder.
7. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Präsidium unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
8. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die fälligen Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind, sie erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erfolgen.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Forderungen. Eine Rückzahlung von Beiträgen erfolgt in keinem Falle.
4. Über die Ausschließung entscheidet das Präsidium.

§ 7 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet seine Beiträge und Gebühren pünktlich und vollständig zu bezahlen, Ausnahmen regelt § 3 Abs. 3 und § 9 Abs. 6. Für Beiträge, die angemahnt werden müssen, wird ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, Kurs-, Verwaltungs- und Aufnahmegebühren werden vom Präsidium festgesetzt.
3. Mitglieder, die vorübergehend beruflich oder zur Ausbildung ortsabwesend sind und die Vereinseinrichtungen nicht benutzen können, sind auf Antrag für die Zeit von der Beitragszahlung befreit; ihre Mitgliedschaft ruht. Der Antrag muss schriftlich mit Nachweis gegenüber dem Präsidium erfolgen.

§ 8 Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Präsidium
2. Der Gesamtvorstand
3. Die Mitgliederversammlung
4. Die Jugendversammlung

§ 9 Das Präsidium, der Gesamtvorstand

1. a) Das Präsidium des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen und dem Vizepräsidenten Sport.
 - b) Jedes Präsidiumsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass jeder nur für seinen Aufgabenbereich handelt. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums wird durch einen, auf Vorschlag des Präsidenten, vom Präsidium beschlossenen Geschäftsverteilungsplan geregelt.
 - c) Die Präsidiumsmitglieder sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
 - d) Das Präsidium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder desselben anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle anwesenden Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und vom Präsidenten zu unterzeichnen wie solche regulären Sitzungen.
2. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a) Die Mitglieder des Präsidiums
 - b) Der Jugendleiter
 - c) Die Ressortleiter
3. a) Die Ressortleiter, mit Ausnahme des Jugendleiters, der von der Jugendvollversammlung nach den Bestimmungen der Jugendordnung gewählt wird, werden vom Präsidium ernannt.
 - b) Die Ressort Öffentlichkeitsarbeit, Frauen, Kickboxen sowie weitere vom bei Bedarf zu definierenden Ressort werden durch den Geschäftsverteilungsplan den Präsidiumsmitgliedern zugeordnet.
5. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Es bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wählbar sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes.
6. Die Präsidiumsmitglieder, die Ressortleiter und deren Kinder können während ihrer Amtszeit beitragsfrei am Trainingsbetrieb teilnehmen.
7. (1) Alle Präsidiumsmitglieder sind verpflichtet ihre Aufgaben rasch und sorgfältig unter Beachtung der Satzung und des in sie gesetzten Vertrauens zu erfüllen.
 - (2) Bei Bedarf können einzelne Vorstands- oder Präsidiumsposten im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Taekwondo Schule Olymp entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
 - (2a) Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Abs. (2a) trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - (2b) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte oder Teilzeitbeschäftigte anzustellen.
 - (2c) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Gesamtvorstandes und des Präsidiums einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die

Taekwondo Schule Olymp entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.

(2d) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(2e) Vom Präsidium können per Beschluss für einzelne Positionen Pauschalen (z.B. Höhe der Reisekostenerstattung) über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden.

(3) Über Vergehen der Präsidiumsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Die Präsidiumsmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist alle 2 Jahre vom Präsidenten unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch Aushang im Trainingsraum ein zu berufen. Dabei ist die vom Präsidium festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 7 Tagen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
2. (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre im ersten Quartal statt.
(2) Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
(3) Anträge die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
(4) Anträge auf Auflösung des Vereins können in der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts des vergangenen Geschäftsjahres sowie des Rechenschaftsbericht des Präsidiums und dessen Entlastung
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplans des Vereins
 - Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entscheidungen über eingebrachte Anträge
 - Zu- und Abstimmung über die von der Jugendversammlung erlassenen Jugendordnung, Änderung und Anträge.
 - Erlass der Rechts- und Ehrenordnung und Festsetzung von Umfang und Höhe von Sanktionsmaßnahmen
 - Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
4. Das Präsidium hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
5. Im Übrigen nimmt die Mitgliederversammlung die im BGB vorgesehenen Aufgaben wahr.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Die Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, sie gehören nicht dem Präsidium an. Es werden ein Kassenprüfer und ein stellvertretender Kassenprüfer gewählt. Sollte sich niemand als Kassenprüfer oder stellvertretender Kassenprüfer finden dann wählt der Vorstand im Nachgang zur Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer oder kann eine fachkundige externe Person hinzuziehen (z. B. Steuerberater).

2. Sie haben vor Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Die Trainer

1. Das Präsidium beruft alle Trainer, Übungsleiter und sonstigen Bediensteten des Vereins, fertigt die Arbeitsverträge aus und setzt deren Vergütung fest.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen und mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Diese Mitgliederversammlung fasst sonst keine Beschlüsse
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bühl. Diese ist angehalten es ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 14 Satzungsänderung

Änderungen der Satzungen bedürfen 2/3 der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der beschlussfassenden Mitgliederversammlung. Das Präsidium der Taekwondo Schule Olymp ist – unbeschadet der Rechte der Mitgliederversammlung ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die auf Grund etwaiger Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörden erforderlich werden, mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§ 15 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Unfälle und Schäden.
2. Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen.
3. Insbesondere haftet der Verein nicht für mitgebrachte Gegenstände oder Geldbeträge, die während der Übungsstunden oder bei Veranstaltungen abhandenkommen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17.04.2021